

## §. 5.

Das Recht zum Fischen für die Fischereiberechtigten beschränkt sich auf das Fischwasser innerhalb der beiden Ufer.

Wenn das Wasser über das Ufer austritt, so gehören die auf den Ufergrundstücken zurückgebliebenen Fische den betreffenden Grundbesitzern, welche jedoch nicht berechtigt sind, das Wiederabfließen des Wassers oder das Zurückweichen der Fische in das normale Fischwasser durch Vorrichtungen zu hindern.

## §. 6.

Wo

- 1) die einzelnen Flurbezirke zu selbstständiger Ausübung der Fischerei zu klein sind (§. 7) oder
- 2) neben der politischen Gemeinde andere Fischereiberechtigte innerhalb des Flurbezirks vorhanden sind,
- 3) in einer Flur mehr als zwei Fischereiberechtigte vorhanden sind,

können verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser zum Behuf einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung nach Vernehmung der Berechtigten durch den Bezirksausschuß im Interesse der Fischerei zu einem Fischereibezirk vereinigt werden.

Die innerhalb eines Fischereibezirks vorhandenen Fischereiberechtigten bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten (§. 10) festzustellen und vom Bezirksausschuß zu bestätigen sind.

## §. 7.

Bei Bildung der Fischereibezirke in Gemäßheit des §. 6 sub 1 ist darauf zu sehen, daß soweit thunlich die Wasserstrecken für jeden Bezirk nicht unter 2000 Meter Längemaß haben und daß die Zahl der hierfür Fischereiberechtigten sich mindestens auf 3 beläuft, während bei geringerer Zahl die einzelnen Fischereiberechtigten für sich die Fischerei ausüben können.

## §. 8.

Das Gewerbe der Fischerei kann Seiten der politischen Gemeinden oder in Fischereibezirken nur durch Verpachtung oder durch einen angenommenen Fischer ausgeübt werden. Austerpachtungen sind nicht zulässig.